

Informationen über gesetzliche Regelungen zur Fischereiausübung in Sachsen

Dieses Faltblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick. Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:

www.fischerei.sachsen.de

Ansprechpartner in der Sächsischen Fischereiverwaltung

Zuständig für alle Fach-, Hoheits- und Vollzugsaufgaben des Sächsischen Fischereigesetzes und der Sächsischen Fischereiverordnung ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

- **Dienststelle Königswartha** – Zentrale und zuständig für Ost Sachsen
PF Adresse: 02697 Königswartha, PF 1140
Telefon: (035931) 296 10
- **Außenstelle Köllitsch** – nur Fischereischeinstelle
PF Adresse: 02697 Königswartha, PF 1140
Telefon: (034222) 46 20 11
- **Außenstelle Deutschenbora** – zuständig für Nordsachsen & Fischereischeinstelle
PF Adresse: 02697 Königswartha, PF 1140
Hausadresse: 01683 Nossen, Straße des Fortschritts 9a
Telefon: (035242) 631 89 09
Tel. FS-Stelle: (035242) 631 89 07
- Außenstelle Chemnitz – zuständig für Südsachsen
Hausadresse: 09120 Chemnitz
Altchemnitzerstr. 41
Telefon: (0371) 532 28 49

Oberste Fischereibehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Hausadresse: 01097 Dresden
Wilhelm-Buck-Str. 4
PF Adresse: 01075 Dresden, PF 100 510
Internet: www.smul.sachsen.de
Telefon: (0351) 564 20500

Umfang von Fischereirechten

Ein Fischereirecht umfasst das Recht zum Nachstellen, Fangen, Sich aneignen und Töten von wildlebenden, herrenlosen Fischen, die Pflicht zu deren Hege und das Recht zur Entnahme von Fischnährtieren.

In bewirtschafteten Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung, insbesondere auch in bewirtschafteten Fischteichen, sind Fische Privateigentum des Bewirtschafters. Die Fischereirechtsdefinition ist in diesen Anlagen nicht anzuwenden.

Fischereiausübungsrechte können durch Pacht- oder Erlaubnisverträge (Erlaubnisscheine) übertragen werden.

Was sind Fischerei- und Erlaubnisscheine?

Der **Fischereischein** stellt die Genehmigung der Fischereibehörde zur Fischereiausübung dar.

Im Freistaat Sachsen ist für jede Art der Fischereiausübung und den Erwerb von Erlaubnisscheinen ein personengebundener Fischereischein erforderlich.

Um in einem fremden Gewässer angeln und Fische oder Fischnährtiere entnehmen zu dürfen, benötigt der Fischereischeinhaber zusätzlich immer auch eine privatrechtliche Erlaubnis vom Eigentümer oder Pächter des Gewässers – den **Erlaubnisschein** (Erlaubnisvertrag).

Dieser Erlaubnisschein kann nur vom Eigentümer oder Pächter des Fischgewässers an Personen ausgegeben werden, die im Besitz eines Fischereischeines sind.

Fischereischeine sind an eine gesetzlich vorgegebene Form gebunden.

Erlaubnisscheine müssen die Angaben gemäß § 33 SächsFischVO enthalten.

Wie erfolgt die Fischereischeinerteilung?

Die Erteilung sämtlicher Fischereischeine erfordert eine formgebundene Antragstellung (Antragsformular über Amt24 oder die Dienststellen) und erfolgt ausschließlich durch die Fischereibehörde.

Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen bedürfen eines Fischereischeines der sächsischen Fischereibehörde.

Auf Lebenszeit gültige Fischereischeine werden erteilt, wenn der Nachweis der bestandenen Fischereiprüfung erbracht wird (Zeugnis) oder die Voraussetzungen gemäß § 21 SächsFischG erfüllt sind.

Der **Fischereischein für Jugendliche** („Jugendfischereischein“) kann vom neunten bis sechzehnten Lebensjahr ausgestellt werden.

Sonderfischereischeine werden ohne Sachkundeprüfung nur für Personen erstellt, die einen Nachweis über die Behinderung erbringen. (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „H“ oder geistige Behinderung, die allein einen Grad von 50 Prozent bedingt.)

Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands können einen **Gastfischereischein** beantragen.

Fischereiprüfung

Die Fischereiprüfung wird an dem für den Wohnsitz des Antragstellers bestimmten Prüfungsort durch die Fischereibehörde auf elektronischem Wege abgenommen.

Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehang. Dieser wird von Lehrgangsteilern durchgeführt, die bei der Fischereibehörde registriert sind.

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt beim jeweiligen Lehrgangsteiler. Auskünfte hierzu erteilt die Fischereibehörde bzw. sind auf unserer Web-Seite zu finden.

Die Fischereiprüfung umfasst 60 Fragen aus den Themenkomplexen Allgemeine Fischkunde, Besondere Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Gesetzeskunde, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren innerhalb von 90 Minuten zu beantworten sind. Das erfolgreiche Bestehen wird durch ein amtliches und lebenslang gültiges Prüfungszeugnis als Sachkundenachweis bestätigt und berechtigt zum Erwerb des Fischereischeines.

Besonderheiten beim Jugendangeln in Sachsen für Kinder unter 9 Jahren

Kinder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in sehr begrenztem Umfang an der Fischereiausübung eines volljährigen Anglers mit gültigem Fischereischein und Erlaubnisschein beteiligt werden. Das

Kind unter 9 Jahren darf keine eigene Angel bei sich führen, aber die Angel des erwachsenen Anglers auswerfen und unter Aufsicht den Drill durchführen. Es darf keinesfalls einen lebenden Fisch ab ködern und diesen betäuben oder töten. Der volljährige Angler trägt die Verantwortung für das Kind.

Ab dem 9. bis 16. Lebensjahr

Der Jugendliche muss einen Jugendfischereischein und einen Erlaubnisschein für das jeweilige Gewässer besitzen.

Der Jugendfischereischeinhaber darf nur unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen, welcher einen aktuell gültigen Fischereischein besitzen muss, angeln. Die Aufsichtsperson benötigt nur dann einen Erlaubnisschein, wenn sie selbst die Angelfischerei ausübt.

Soweit Jugendfischereischeinhaber nachweislich seit mindestens einem Jahr Mitglied in einem Anglerverein sind, entfällt die ständige Aufsicht durch einen erwachsenen Angler.

Ab 14. bzw. 16. Lebensjahr

Ab dem 14. Lebensjahr kann ein Jugendlicher an der staatlichen Fischereiprüfung als Sachkundenachweis teilnehmen und nach bestandener Prüfung einen Fischereischein erhalten. Unter der weiteren Voraussetzung eines gültigen Erlaubnisscheines für das jeweilige Angelgewässer kann er damit alleine ohne Aufsicht eines Erwachsenen angeln.

Ab dem vollendetem 16. Lebensjahr ist der Nachweis der fischereilichen Sachkunde erforderlich. Diese wird durch das erfolgreiche Ablegen der Fischereiprüfung erbracht und mit einem Prüfungszeugnis bestätigt.

Wer als Jugendfischereischeinhaber mindestens seit zwei Jahren Mitglied eines Angelvereins ist, kann ohne Vorbereitungskurs zur Fischereiprüfung zugelassen werden

Ahdung von Verstößen gegen fischereirechtliche Bestimmungen

Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen wie das Unterlassen der Anzeige von Verpachtungen des Fischereirechts, Fischereiausübung ohne Besitz oder ohne Mitführen eines gültigen Fischereischeines und

gültigen Erlaubnisscheines, Verletzung von Schonzeiten und Mindestmaßen, etc. können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße oder als Straftaten mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Internet: www.fischerei.sachsen.de
Redaktion: Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Abteilung 7 (Landwirtschaft)
Telefon: (035931) 296 43
E-Mail: Mathias.Meyer@lfulg.sachsen.de

Redaktionsschluss: Oktober 2025
Bestelladresse: Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung 7, Referat 76 - Fischerei
Telefon: (035931) 296 10
E-Mail: Brit.Schenk@lfulg.sachsen.de

Für alle angegebenen E-Mail-Adressen gilt:
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Verteilerhinweis - Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Fischerei „Aktuell“

Sächsisches Fischereigesetz
(SächsFischG)
Sächsische Fischereiverordnung
(SächsFischVO)